

§ 5 ZR-DBV Veröffentlichung der Daten

ZR-DBV - Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Von der RTR-GmbH ist der Datenbankstand hinsichtlich
 1. 1. des einer Rufnummer jeweils zugeordneten Kommunikationsnetzbetreibers,
 2. 2. des einer Rufnummer jeweils zugeordneten Kommunikationsdienstebetreibers sowie
 3. 3. des zur Anwendung gelangenden Tarifes und des Dienstleisters bei zielnetztarifierten Rufnummerndurch die Ermöglichung von Einzelabfragen öffentlich zugänglich zu machen.
2. (2) Auf Antrag kann die RTR-GmbH Dritten die Möglichkeit einräumen, für bestimmte, ausreichend begründete und Verbrauchern als Serviceleistung dienende Zwecke automatisierte Einzelabfragen in einem von der RTR-GmbH vorgegebenen Umfang durchzuführen. Der Antrag darf sich dabei jeweils nur auf die Abfrage einzelner Rufnummern beziehen.
3. (3) Abfragen zum Zweck der Auswertung der Kundenströme im Zusammenhang mit Rufnummernübertragungen sind jedenfalls unzulässig.

In Kraft seit 15.09.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at